



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am

Amt: 54 Amt für KiTa, Schulen und Sport
Verantwortlich: Marion Haugg, Leiterin Amt 54
Vorlagennummer: 2021/54/230

Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung -24.02.2021-Thema: Elternbeitragsersatz Januar bis März 2021

Sachverhalt:

Dringliche Anordnung gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen wie schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen für Januar und Februar 2021 zu entlasten.

Am 24.02.2021 wurde bekannt, dass die Zahlung eines Beitragsersatzes auch auf den Monat März 2021 ausgeweitet werden soll. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Eltern Beitragsentlastung der Monate Januar und Februar 2021, auch im Hinblick auf den kommunalen Anteil.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Der Freistaat hat in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Mitfinanzierung der Kommunen vereinbart. Bei dieser Mitfinanzierung handelt es sich jedoch um eine freiwillige Leistung der Kommunen, für die es vor der Auszahlung eines entsprechenden Beschlusses bedarf.

Folgende Pauschalen sind vorgesehen:

Krippenkinder:
300 €, davon 60 € Kommune, 240 € Freistaat

Kindergartenkinder:
50 €, davon 15 € Kommune, 35 € Freistaat (zusätzlich leistet der Freistaat bereits dauerhaft 100 € Elternbeitragszuschuss)

Schulkinder:
100 €, davon 30 € Kommune, 70 € Freistaat

Kinder in Kindertagespflegestellen:
200 €, davon 60 € Kommune, 140 € Freistaat

Der Freistaat leistet seinen Anteil unabhängig von einer kommunalen Beteiligung im Einzelfall. Der Beitragsersatz ist ein Angebot an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese können den Beitragsersatz in Anspruch nehmen, dürfen dann aber keine, auch keine anteiligen Elternbeiträge verlangen. Das bedeutet, die Kindertageseinrichtungen können sich theoretisch auch dafür entscheiden, die Elternbeiträge weiter zu verlangen.

Sollte die Kommune Ihren Anteil jedoch nicht leisten, gehen wir davon aus, dass die Träger den Eltern die Elternbeitragsersatzung in keinem Fall anbieten, da diese keine finanziellen Ressourcen haben, den vorgesehenen kommunalen Anteil von 30 % aus eigenen Mitteln auszugleichen. In der Stadt Kempten (Allgäu) findet die Kindertagesbetreuung überwiegend in Einrichtungen kirchlicher, gemeinnütziger und freier Träger statt. Das bedeutet, dass diese einen erheblichen Beitrag zur Kinderbetreuung leisten. Dies soll durch die Elternbeitragsersatzung entsprechend gewürdigt werden.

Der Stadt Kempten (Allgäu) entstehen in den besagten Monaten Januar und Februar 2021 für die Kindertageseinrichtungen inklusive der Kindertagespflege Mindereinnahmen von voraussichtlich 79.000,00 € (siehe Anlage): Zur konkreteren Berechnung des Monats März 2021 müssen weitere Daten aus den Kindertagesstätten erfasst werden.

In den kommunalen Einrichtungen werden die Mindereinnahmen i.d.R. schon durch den Elternbeitragsersatz des Freistaates kompensiert.

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist für den 12.04.2021 vorgesehen. Der Haupt- und Finanzausschuss tagt voraussichtlich am 11.05.2021 zum nächsten Mal.

Um den Trägern schnellstmöglich ihre Elternbeiträge zurückerstatten zu können, benötigen wir hierfür eine formelle Legitimation.

Je nach errechnetem Finanzrahmen wird gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO entweder der Jugendhilfeausschuss oder der Haupt- und Finanzausschuss in der jeweils nächsten Sitzung in Kenntnis gesetzt.

Dringliche Anordnung:

Die Stadt Kempten (Allgäu) möchte Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen pauschal bei den Elternbeiträgen entlasten und übernimmt daher 30% des Beitragsersatzes:

Krippenkinder:

300 €, davon 60 € Kommune, 240 € Freistaat

Kindergartenkinder:

50 €, davon 15 € Kommune, 35 € Freistaat (zusätzlich leistet der Freistaat bereits dauerhaft 100 € Elternbeitragszuschuss)

Schulkinder:

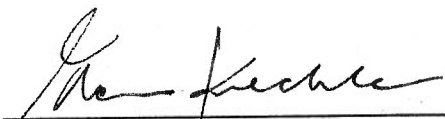
100 €, davon 30 € Kommune, 70 € Freistaat

Kinder in Kindertagespflegestellen:

200 €, davon 60 € Kommune, 140 € Freistaat

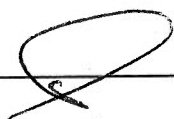
Es gelten die Festlegungen des 389. Newsletters vom 26.01.2021 und des 398. Newsletters vom 24.02.2021 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Kempten (Allgäu), 24.02.2021

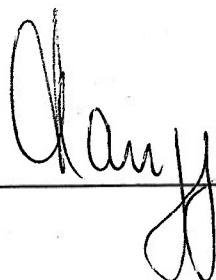


Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Ref. 5



Amt 54



Kindertagesstätten in Kempten (Allgäu)	Januar 2021			Februar 2021		
	Krippe	Kindergarten	Hort	Krippe	Kindergarten	Hort
Kindergarten Arche Noah		59			52	
Johannes Kinder Garten		42			31	
Inklusive Kindertagesstätte Bavaria	14	30		12	29	
Haus für Kinder - St. Lorenz	14	65	38	11	58	35
Kindertagesstätte Christ Himmelfahrt	10	33		8	30	
Freie Spielstube Kempten	1	6		1	5	
Kindertagesstätte St. Anton	6	30		5	20	
Haus für Kinder Kunterbunt	1	43	15		34	14
Kindergarten St. Martin		43		16	53	
Haus für Kinder St. Hedwig	9	30		6	26	
Kindertagesstätte St. Hildegard	10	41		10	26	
Kindergarten St. Franziskus	16	52		14	42	
Kindergarten Leubas	2	29		2	19	
Integrative Kita Mikado	13	46		12	29	
Integrative Kita Miteinander	6	25		4	22	
Integrative Kita Oberfluhaus	22	60		24	54	
Kindertagesstätte Im Wiesengrund	6	70		5	48	
Haus für Kinder und Eltern	10	44	20	5	31	20
Kindertagesstätte Abenteurland	8	42		7	37	
Kindertagesstätte Mathäus	8	33		8	31	
Kindertagesstätte Regenbogenhaus	6	38		6	34	
Kinderhort Einstein			63			54
Kinderhaus Sternschnuppe	4	31		4	30	
Integrative Kindertagesstätte Schwalbennest	4	14		4	11	
Kindertagesstätte St. Ulrich	1	20	4	4	26	5
Kindertagesstätte St. Anna	7	62		5	59	
Stadt Kindertagesstätte "Kottbamer Fischlake"	26	71		19	64	
Kindertagesstätte Bambini-Park	20	48		16	37	
Montessori-Kindergarten Kempten	2	20		2	14	
Kindertagesstätte St. Nikolaus	19	32		14	29	
St. Nikolaus - Hort			55			52
Kindertagesstätte Menzies	9	18		5	15	
Kinderhaus Klecks - Stadt	5	34		5	31	
Kinderhaus Klecks - Johanner		33			27	
Kinderhaus Klecks Diakonie	1	12		1	10	
Waldkindergarten Kempten		18			12	
Chapuis Villa		10			10	
	260	1319	195	235	1122	180

Januar			
Krippe (60 €/Kind)	260	60,00 €	15.600,00 €
Kindergarten (15 €/Kind)	1319	15,00 €	19.785,00 €
Hort (30 €/Kind)	195	30,00 €	5.850,00 €
			<u>41.235,00 €</u>

Februar			
Krippe (60 €/Kind)	235	60,00 €	14.100,00 €
Kindergarten (15 €/Kind)	1122	15,00 €	16.830,00 €
Hort (30 €/Kind)	180	30,00 €	5.400,00 €
			<u>36.330,00 €</u>

Beitragsersatz Kitas Gesamt 77.565,00 € Stand 22.02.2021

Schätzung alle Kitas 59.000,00 €

Tagesspflege: insgesamt ca. 1.500 €

26.01.2021

389. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Beitragsersatz für die Monate Januar 2021 und Februar 2021

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen wie schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Zur Umsetzung wird, wie im letzten Jahr, eine Förderrichtlinie veröffentlicht. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Kommunen 30 Prozent der im Folgenden dargestellten Beträge.

Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.
- Kinder in Kindertagespflegestelle: 200 Euro, davon trägt der Freistaat 140 Euro.

Kindergartenkinder sind die Kinder, für die auch der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gezahlt wird. Alle jüngeren Kinder gelten im Rahmen des Beitragsersatzes als Krippenkinder. Ab dem Zeitpunkt der Einschulung ist ein Kind ein Schulkind.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle wird nach dem BayKiBiG gefördert.

- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an **nicht mehr als fünf Tagen** (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann auch eine Verrechnung stattfinden.
- Entscheidet sich ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für **alle Kinder** gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle kann sich **nicht dafür entscheiden**, den Beitragsersatz **nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen** zu beantragen.
- Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, wird die **kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung** für den staatlichen Beitragsersatz sein. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Wenn ein Kind im betreffenden Monat an mehr als fünf Tagen betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz. Wie sich die teilweise Inanspruchnahme der Notbetreuung an mehr als fünf Tagen auf die Elternbeiträge auswirkt, richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. der jeweiligen kommunalen Satzung.

Beispiel:

Ein Kind besucht die Kindertageseinrichtung im Januar 2021 an insgesamt sieben Tagen und im Februar 2021 an insgesamt fünf Tagen. Für den Monat Januar 2021 kann kein Beitragsersatz geleistet werden, da die Bagatellgrenze von fünf Tagen überschritten wurde. Für den Monat Februar 2021 hingegen kann der Beitragsersatz erfolgen.

Auch wenn die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem 14. Februar 2021 bayernweit wieder öffnen sollten, kann der Beitragsersatz dennoch für den gesamten Monat Februar 2021 gewährt werden, sofern die Eltern freiwillig auf die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung verzichten und ihr Kind im Februar 2021 nicht an mehr als fünf Tagen in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle bringen. Damit erhalten Eltern, aber auch Träger bereits jetzt Planungssicherheit für den Monat Februar 2021.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an den Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen.

Die Beantragung des Beitragsersatzes soll für den staatlichen Anteil wie auch schon beim letzten Mal über das KiBiG.web erfolgen. Sobald die Programmierung abgeschlossen ist, folgen weitere Informationen. Wir möchten Ihnen jetzt schon empfehlen, die Anzahl und die Altersgruppe der Kinder, die im betreffenden Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden, zu erfassen. Sie können hierfür auf folgender Tabelle aufbauen, wobei jeweils die Anzahl der Kinder eingetragen

werden muss, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden:

	Januar 2021	Februar 2021
Krippenkind		
Kindergartenkind		
Hortkind		

Nachweise für die Nichtbetreuung (z. B. Anwesenheitslisten der Notbetreuung) oder für die Rückzahlung der Elternbeiträge sind bei der Antragstellung nicht beizulegen. Sie sollten allerdings beim Träger für eventuelle Prüfungen vorhanden sein.

Im Bereich der Kindertagespflege wird die Antragstellung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe außerhalb des KiBiG.web erfolgen.

[Hier verlinkt finden Sie auch einen Informationsbrief für die Eltern.](#)

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung

24. Februar 2021

398. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Appell an die Eltern und Fortsetzung des Beitragsersatzes im März 2021

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) empfiehlt den Eltern im Interesse des Infektionsschutzes auch weiterhin, möglichst vom Besuch der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen abzusehen, so sie die Betreuung und Bildung ihrer Kinder auch auf andere Weise sicherstellen können. Die Eltern leisten damit einen wertvollen Beitrag dazu, Kontakte auch im Bereich der Kindertagesbetreuung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Wenn Eltern keine oder nur in geringerem Umfang als gebucht Betreuung in Anspruch nehmen, hat dies auch im März 2021 **keine Auswirkungen** auf die Förderung nach dem BayKiBiG.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 23. Februar 2021 ferner beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch im März 2021 pauschal bei den **Elternbeiträgen** zu entlasten.

Der Beitragsersatz erfolgt **unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar und Februar 2021** (vgl. 389. Newsletter). Dies gilt auch für die kommunale Beteiligung. Das heißt konkret: Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben.

Der Beitragsersatz wird unabhängig davon, ob die Einrichtung im **eingeschränkten Regelbetrieb** geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 lediglich eine **Notbetreuung** anbietet, geleistet. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegestellen.

Der pauschale Beitragsersatz wird nur gewährt, wenn im betreffenden Monat tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben werden. Hier gelten **entgegen der Ankündigung im 389. Newsletter** folgende Vorgaben für die Monate Januar bis März 2021: Nicht als Elternbeiträge zählen die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind. Die Einrichtungsträger und Tagespflegestellen können also die **Aufwendungen für das Mittagessen**, das von den Kindern tatsächlich an **bis zu fünf Tagen** in Anspruch genommen wurde, **anteilig** für diese Tage mit den Eltern abrechnen, ohne dass der Beitragsersatz damit entfielen. **Ob** für die Träger und Tagespflegestellen im Einzelfall die Möglichkeit einer gesonderten Abrechnung des Mittagessens besteht,

hängt von den jeweiligen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag bzw. der kommunalen Satzung ab.

Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz

Eine weitere Konkretisierung erfolgt bei dem **Übergang vom eingeschränkten Regelbetrieb zur Notbetreuung**. Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). Der Übergang in die Notbetreuung wiederum erfolgt dann erst ab dem **auf den Karenztag folgenden Tag**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung

